

National Coalition

für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

„STARTPOSITIONEN ZUR UMSETZUNG DER KINDERRECHTSKONVENTION DER VEREINTEN NATIONEN IM DEUTSCHEN SCHULWESEN“

Um die bildungspolitische Diskussion zur Weiterentwicklung der Schule durch rechtliche Gesichtspunkte anzureichern, die sich aus den Staatenverpflichtungen nach der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, hat die **National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland** im Juni 2005 ein Diskussionspapier¹ vorgelegt, das weite Verbreitung und ein vielfältiges Echo gefunden hat. Auch wo kritische Distanz verblieb, war unbestritten, dass der „Child Rights Focus“ der UN-Kinderrechtskonvention im Schulwesen der Profilierung und verstärkter Beachtung bedarf. Mit den „Startpositionen“ unterstreicht die National Coalition die Notwendigkeit, schulpolitische und schulrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die dies konkret in Gang setzen. Dabei versteht sich, dass praktische Veränderungen nicht von der Schule allein bewirkt werden können; insbesondere die Sozial-, Jugend- und Familienpolitik sind gefordert, dafür zu sorgen, dass die Schule nicht mit Problemen belastet wird, die anderweitig zu lösen sind. Andererseits weist die überragende Bedeutung, die die Schule für die Entwicklung und Entfaltung des einzelnen Kindes und Jugendlichen wie für Staat und Gesellschaft insgesamt hat, der **Schul- und Bildungspolitik originäre Verantwortung** zu, die durch die Obliegenheiten anderer nicht geschmälert wird.

I. Zentrale politische Aufgabenstellung

Für die Umsetzung der Rechte des Kindes im Schulwesen begründet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) *Staatenverpflichtungen*, also Verbindlichkeiten, die vorrangig den Bereich staatlicher Verantwortung betreffen. Der Bund als völkerrechtlich verantwortlich und die Länder als die für das Schulwesen zuständigen Instanzen sind deshalb gehalten, die völkerrechtlich verbindlich übernommenen Verpflichtungen zu artikulieren und durchzusetzen.

Ebenso wie die **Jugendministerkonferenz** durch Beschluss vom 26.06.1998 die aus der Kinderrechtskonvention folgenden jugendpolitischen Herausforderungen aufgezeigt hat, sollte die **Kultusministerkonferenz** die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für das deutsche Schulwesen präzisieren und in geeigneter Weise in die Praxis tragen. Die **Bundesregierung** ist aufgrund ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Staatengemeinschaft gehalten, darauf hinzuwirken.

Die „Startpositionen“ markieren die dabei aus der Sicht der National Coalition zu berücksichtigenden Themenfelder.

¹ abrufbar unter www.national-coalition.de

II. Definition völkerrechtlicher Standards für das Schulwesen

1. Rechtliche Aufgabenstellung

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention betrifft einen spezifisch rechtlichen Aspekt. Zu beurteilen ist nicht die schulische Situation unter bildungspolitischem und pädagogischem Gesichtspunkt, sondern allein im Hinblick darauf, ob die von der UN-Kinderrechtskonvention gesetzten *rechtlichen* Standards eingehalten werden. Dabei geht es einerseits um Feststellung und Aufarbeitung von **Verletzungen individueller Rechte des Kindes**. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält darüber hinaus aber zugleich rechtliche Anforderungen an die **kindgerechte Zukunftsgestaltung**, die die Vertragsstaaten im Sinne eines Optimierungsgebots verpflichten, „[...] unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel[...]“ „[...]alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte[...]“ zu treffen (Art. 4 UN-KRK). Die Verwirklichung der Rechte des Kindes wird dadurch zu einer bildungspolitischen Zielperspektive, die auf allen Verantwortungsebenen zur Geltung zu bringen ist.

Welche konkreten Handlungspflichten aus diesen allgemeinen normativen Vorgaben abzuleiten sind, lässt sich nur situationsbezogen in der unterschiedlichen Schulwirklichkeit der Länder präzisieren. Entsprechende **Initiativen der Kultusminister** sind ebenso erforderlich wie Anstöße dazu seitens der **Kultusministerkonferenz**.

2. Genereller Vorrang der Rechte des Kindes

Unabhängig von inhaltsbezogenen Rechten des Kindes enthält Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention eine unmittelbar anzuwendende Verfahrensnorm: **„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt der Vorrangigkeit zu berücksichtigen ist.“**

Dies ist mehr als ein bloßer Programmsatz. Es handelt sich nach der UN-Kinderrechtskonvention um ein „Self Executing Principle“, auf dessen Beachtung auf allen Entscheidungsebenen auch innerhalb des Bildungswesens ein vor Gericht einklagbarer Anspruch besteht.² Entscheidungen, die diese Abwägung vermissen lassen, sind rechtswidrig.

Es ist Sache der Schulverwaltung, diese **Rechtslage bekannt zu machen** und damit dem Zustandekommen anfechtbarer Entscheidungen entgegen zu wirken. Anzumerken ist, dass dieses Abwägungsgebot angesichts der vielfältigen Erwartungen, denen sich die Schule ausgesetzt sieht, zugleich auch dem Schutz der Schule und schließlich der Lehrenden selbst dient, nicht vorrangig am Kindeswohl orientierte Anforderungen an die Schule abwehren zu können. Im Interesse der Rechtssicherheit, sollte sich die **Kultusministerkonferenz** dafür einsetzen, dass eine entsprechend klarstellende Vorschrift in die Landesschulgesetze aufgenommen wird.

3. Das Recht auf Bildung

Die UN-Kinderrechtskonvention trifft in Art. 28 Regelungen zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung „auf der Grundlage der Chancengleichheit“, insbesondere Regelungen zur Schulpflicht und Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs, zur Zugänglichkeit unterschiedlicher schulischer Angebote, Vorkehrungen gegen den Abbruch des Schulbesuchs, Unterstützung des Hochschulzugangs und zur Disziplin in der Schule.

Art. 29 der UN-KRK regelt die dabei grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an die Schule, insbesondere, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen.³

² * vgl. Ralph Alexander Lorz, Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. Ein Rechtsgutachten, Bd. 7 der Reihe „Die UN-Konvention umsetzen...“, hrsg. von der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Berlin 2003

³ vgl. Art. 28 und 29 im Wortlaut am Ende des Textes

4. Die allgemeinen Prinzipien – der „Child Rights Focus“

Über die speziellen Bildungsartikel hinaus gelten für das Bildungswesen die allgemeinen Prinzipien, die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind, deren Verletzung völkerrechtswidrig ist, die aber als Zielperspektive zugleich wesentliche Bedeutung für eine kindergerechte Zukunft haben. Sich diese Prinzipien ständig zu vergegenwärtigen und ihre Verwirklichung voran zu treiben, macht den „*Child Rights Focus*“ aus, der sich jenseits aller Einzelaspekte aus der UN-Kinderrechtskonvention ergibt und auch im Schulwesen Geltung beansprucht.

Im Vordergrund der allgemeinen Prinzipien steht als „*Geist der Konvention*“ die **Subjektstellung** des Kindes als eigenständige Persönlichkeit. Diese Subjektstellung, deren wichtigster Ausdruck das **Recht auf Partizipation** ist, zeichnet sich dadurch aus, dass

- das Kind als *Individuum* im Sinne eines „Wesens mit eigener Würde“ verstanden wird, das „nie zum bloßen Mittel herabgewürdigt werden“ darf,
- seine *Eigenaktivität* als ursprüngliches Recht auf Entwicklung zu achten und zu fördern ist und
- sein Recht auf Entfaltung zu verwirklichen ist, indem seine *Selbstbestimmtheit* als Persönlichkeit beim Hineinwachsen in Freiheit und Verantwortung unangetastet bleibt.

Flankiert wird diese Rechtsstellung auf der einen Seite durch das Gebot der **Nichtdiskriminierung** (Art. 2 UN-KRK), nach dem insbesondere Geschlecht, Sprache, Religion, ethnische oder soziale Herkunft oder Behinderungen keine Unterschiede bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes rechtfertigen. Auf der anderen Seite steht der **Vorrang des Kindeswohls** (Art. 3 UN-KRK) als Ausdruck eines umfassenden Förderungsprinzips.

In Verbindung mit den speziellen Bestimmungen zum Recht auf Bildung bilden diese Regelungen einen rechtlichen Mindeststandard, dessen **länderspezifische Konkretisierung unter Beachtung des Kindeswohlvorrangs** der Schule obliegt.

III. Politische Initiativen zur allgemeinen Weiterentwicklung des deutschen Schulwesens

1. Gesamtlage

Gemessen an den speziellen schulrechtlichen Regelungen, aber auch an den allgemeinen Prinzipien der Konvention, kann das deutsche Schulwesen in seiner Gesamtheit für sich in Anspruch nehmen, **konventionskonform** zu sein. Für die weit überwiegende Anzahl der Kinder in Deutschland ist trotz der in internationalen Studien laut gewordenen Kritik *unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt* ein Standard erreicht, der nicht zu beanstanden ist. Auch die zum Teil beträchtlichen Unterschiede der Schulwirklichkeit in den Bundesländern stellen dies nicht in Frage.

Gleichwohl besteht genereller Handlungsbedarf. Er ergibt sich aus dem der Konvention innewohnenden Optimierungsgebot, nach dem auch jenseits der zu beachtenden völkerrechtlichen Verletzungstatbestände **ständige Sorge für Verbesserungen** bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes zu tragen ist.

1.1 Bekanntmachung

Die nach Art. 44 der UN-KRK bestehende Staatenverpflichtung zur Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention, vor allem bei den Kindern und Jugendlichen selbst, ist auch ein Auftrag der Schule.

Die inzwischen vermehrte Einbindung der Kinderrechtskonvention in den Schulunterricht ist deshalb zu begrüßen. Soll es nicht bei vordergründiger Kenntnisnahme bleiben, ist eine systematische Vertiefung im Sinne der Grundlegung einer umfassend wertorientierten Menschenrechtsbildung erforderlich. Auf eine **flächendeckende Verbreitung** dieser Praxis ist hinzuwirken.

1.2 Die Rechte des Kindes als Leitbild der Schule

Die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit der Kinderrechtskonvention kann nur fruchtbar sein, wenn sich dies zugleich in ihren Alltagserfahrungen spiegelt und das schulische Leben als Ganzes den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention gerecht wird. Nur dann kann daraus ein **glaubwürdiger Beitrag der Schule** zur Verwirklichung der Rechte des Kindes entstehen.

Um dies zu gewährleisten, sollten die **schulaufsichtlichen Maßgaben zur Profilbildung und Leitbilderstellung** ausgedehnt werden auf die Auseinandersetzung mit den Zielvorstellungen der UN-Kinderrechtskonvention.

Jede Schule sollte in ihrem Leitbild eine individuelle Antwort darauf finden, welchen Platz sie der Achtung vor der Würde des Kindes und der Gewährleistung der Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention nach ihrem Selbstverständnis einräumen will. Diese Entwicklung sollte durch einen **Grundsatzbeschluss der Kultusministerkonferenz** angestoßen werden.

Aus der Sicht der National Coalition sind dabei folgende Eckpunkte von Bedeutung.

1.3 Eckpunkte der Schulentwicklung

Angesichts der vielfältigen Anforderungen gesellschaftlicher vor allem ökonomischer Verwertbarkeit an das Schulwesen sollte sich jede Schule einer einseitigen Orientierung an Gesichtspunkten der Verwertbarkeit und einer damit verbundenen Verkürzung der Bildungsziele entziehen und die **Subjektstellung des Kindes und dessen allseitigen Entfaltungsanspruch** allem voran stellen. Stets müssen Differenzierungen zur Förderung der je individuellen Begabungen und Neigungen ermöglicht werden. Nur so kann das nach der UN-Kinderrechtskonvention gebotene Bekenntnis zum Recht des Kindes auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit die Lebenswirklichkeit in der Schule glaubwürdig prägen.

Die curricularen Vorgaben der Lehrpläne bergen die Gefahr, dass die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Recht auf Selbstbestimmtheit auch im Lernprozess zu kurz kommen. Weite pädagogische Spielräume müssen eröffnet werden, um das Recht des Kindes auf *Eigenaktivität* und *Selbstbestimmtheit* zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage sollte sich jede Schule die Förderung von **Freiheit und Verantwortung, Initiative und Mündigkeit** als Ausdruck der Rechte des Kindes zu eigen machen.

Die zunehmende Orientierung an ökonomischer Verwertbarkeit birgt die Gefahr einer einseitigen Bevorzugung technologisch-mathematischer Intelligenz. Die Ausgrenzung von Kindern, die hier nicht mithalten können, führt nicht nur zur Vernachlässigung anderer Aspekte der Bildung eines Kindes, sondern stellt auch den Anspruch der Schule, sozialer Lebensraum zu sein, in Frage. Sollen die Rechte des Kindes das Leitbild der Schule prägen, ist **Förderung von Begabungsvielfalt** ebenso geboten wie die **Vermeidung von sozialer Ausgrenzung** allein wegen Defiziten in einzelnen Leistungsbereichen.

Sollen die nach der UN-Kinderrechtskonvention maßgebenden individuellen Entwicklungs- und Entfaltungsbedürfnisse das Schulleben bestimmen, bedarf es der **Flexibilisierung der weithin starren Unterrichtsstrukturen**, insbesondere des Stundentaktes und des Lernens in einer überwiegend sitzenden Haltung der Kinder. Um die Schule als Lebensraum für Kinder dem Zielbild der UN-Kinderrechtskonvention näher zu bringen, ist die Unterstützung durch Schulpsychologische Dienste ein dringendes strukturelles Erfordernis.

Ebenso wie die UN-Kinderrechtskonvention als ganze darauf gerichtet ist, das friedliche Zusammenleben aller Menschen zu fördern, und Art.29 der UN-KRK dies als Bildungsziel formuliert, sollen diese Eckpunkte der Schulentwicklung der Ausdruck **gegenseitiger Achtung** bei aller Unterschiedlichkeit, der **Gewaltfreiheit** im zwischenmenschlichen Umgang und der allseitigen **Friedfertigkeit** im Zusammenleben im Schulalltag sein.

Diese Eckpunkte einer konventionsgerechten Schulentwicklung sind ergänzungsbedürftig. Um zu sehen, was – zumal angesichts unterschiedlicher Gegebenheiten in den Bundesländern – im

Sinne des Art. 4 der UN-KRK als weitere „geeignete Maßnahmen“ zur Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in Betracht kommt, bedarf es eines ständigen Diskurses zu diesen Fragen. Dies sollte die **Kultusministerkonferenz** in geeigneter Weise sicherstellen.

IV. Besonderer Handlungsbedarf im deutschen Schulwesen

Auch wenn das deutsche Schulwesen im Ganzen als konventionskonform gelten kann, bestehen in speziellen Problemstellungen doch schwerwiegende Defizite, die als Rechtsverstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention gewertet werden müssen. Sie betreffen die Verletzung der speziellen Art. 28 und 29 der UN-KRK ebenso wie die allgemeinen Prinzipien der UN-KRK.

1. Bildungsbenachteiligung durch soziale Ungleichheit

Die im Vordergrund internationaler Kritik stehende Bildungsbenachteiligung durch soziale Ungleichheit betrifft die Bundesländer in unterschiedlicher Weise. Wo sie gegeben ist, handelt es sich angesichts der ausdrücklichen Hervorhebung, dass das Recht des Kindes auf Bildung „auf der Grundlage der Chancengleichheit“ zu verwirklichen sei, um einen gravierenden Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

Schon im Hinblick auf die dem Bund nach Art. 44 der UN-KRK obliegende Berichterstattung sollte die **Kultusministerkonferenz** darauf hinwirken, dass diese Mängel durchweg schnellstmöglich behoben werden und alle Bundesländer zu diesem Punkt **eingehende Stellungnahmen** vorlegen.

2. Kinderflüchtlinge

Flüchtlinge, die noch Kinder sind, bleiben, solange ihr Aufenthaltsstatus bei bloßer Duldung oder während des laufenden Asylverfahrens unsicher ist, in mehreren Bundesländern von der Schulpflicht ausgenommen. Sie haben zwar ein so genanntes "Schulbesuchsrecht", das sie jedoch benachteiligt, indem nur die *Schulpflicht* die Schulen rechtlich bindet, den Schulbesuch dieser Kinder auch tatsächlich zu ermöglichen und pädagogisch angemessen zu gestalten. Vorhandene schulische Defizite müssen durch speziellen Förderunterricht behoben werden. Besonders wichtig sind Alphabetisierungskurse und zusätzlicher Deutschunterricht. Das Fehlen einer Schulpflicht zieht auch Mängel der materiellen Unterstützung des Schulbesuchs durch Übernahme der Fahrtkosten und Gewährung von Kosten für Schulmaterial nach sich; mancherorts werden diese Leistungen mangels Schulpflicht versagt. Schulische Förderung von Flüchtlingen kann im Übrigen nicht von ihrem Lebenshintergrund losgelöst werden. Deshalb muss auch das soziale Umfeld entsprechend gestaltet werden. So benötigen Flüchtlingskinder in Gemeinschaftsunterkünften geeignete Räume, um Hausaufgaben zu erledigen. Schließlich muss im Zusammenhang mit der Schule auch die Versorgung mit Heilmitteln und der Zugang zu psychologisch unterstützenden Leistungen für Asylbewerber unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohlvorrangs verbessert werden.

Die **Kultusministerkonferenz** sollte sich **zusammen mit der Jugendministerkonferenz** anwaltlich für diese Kinder einsetzen und darauf dringen, dass diese **Angebote von Beginn des Aufenthalts** in Deutschland ausreichend zur Verfügung stehen, um Verstöße gegen das Recht auf Bildung und das Diskriminierungsverbot zu vermeiden.

3. Migrantenkinder

Kinder mit Migrationshintergrund haben formal ein Recht auf Bildung wie alle anderen. Im schulischen Alltag jedoch droht dieses Recht leer zu laufen, indem häufig unzureichende frühzeitige Sprachförderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht verhindert. Die daraus folgenden Unterrichtsbelastungen für alle Kinder führen weithin zur Diskriminierung der Kinder nicht-deutscher Herkunft als dafür verantwortliche Problemgruppe. Der Mangel an wertschätzender Anerkennung beeinträchtigt ihr Recht auf Bildung und behindert den Lernerfolg.

Die **Kultusministerkonferenz** sollte **zusammen mit der Jugendministerkonferenz** dafür Sorge tragen, dass die **Innenministerkonferenz** das Thema „Jugend“ und „Bildung“ unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt in die Einwanderungspolitik und die Einwanderungsgesetzgebung konkret einbezieht.

4. **Schulmüde Kinder**

Die erhebliche Zahl von Schulabgängern ohne Abschluss und von Jugendlichen, die als „Schulverweigerer“ oder „Straßenkinder“ vom Bildungsangebot der Schulen überhaupt nicht erreicht werden, wird faktisch vom Recht auf Bildung ausgeschlossen. Ihr nach Art. 28 der UN-KRK garantiertes Recht betrifft aber nicht nur die Schule, sondern löst zugleich die nach § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergänzenden Verpflichtungen der Jugendhilfe aus, schulmüden jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern, wenn sie zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Diese Hilfen bestehen zur Zeit nicht in ausreichendem Umfang. **Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz gemeinsam** sollten Konzepte zur Bewältigung dieser Probleme vorlegen und nötigenfalls gesetzgeberische Schritte zur Verwirklichung des Rechts schulmüder Kinder einleiten.

5. **Diskriminierung von Kindern mit Auffälligkeiten und Behinderungen**

Die Situation von Kindern mit Auffälligkeiten und Behinderungen leidet darunter, dass gemeinhin Defizite als Abweichungen von einer unterstellten Normalität zum Ausgangspunkt einschlägiger Regelungen genommen werden, statt das jeweils eigene Persönlichkeits- und Begabungsprofil zugrunde zu legen. Die Folge sind Selektionsmechanismen, die die Kinder immer stärker in defizitorientierte Lern- und Lebensformen ausgrenzen. Es bedarf einer grundsätzlichen Klarstellung, dass die UN-Kinderrechtskonvention dem **Wohl des einzelnen Kindes als Individualität** Vorrang vor allem anderen einräumt und die Entscheidungen über den individuellen Lern- und Lebensweg daran, und nicht an institutionellen Vorgaben auszurichten sind.

Keine Schulform darf daher gemeinsamen Unterricht prinzipiell ausschließen. Andererseits ist auch „Integration“ keine *prinzipiell* richtige Lösung, zumal, wenn es an einer den unterschiedlichen Begabungen entsprechenden **inhaltlichen und methodischen Differenzierung des Unterrichts** fehlt. Vielmehr muss nach der Kinderrechtskonvention in jedem Einzelfall gemäß der Gesamtpersönlichkeit des Kindes und seinem individuellen Förderbedarf entschieden werden, welche Unterrichtsform für es die beste ist und diese dann auch ermöglicht werden.

Die **Kultusministerkonferenz** sollte eine **Sichtung der in den Ländern gegebenen Situation** veranlassen, damit zuverlässige Grundlagen entstehen, in welchen Punkten die schulordnungsrechtlichen Regelungen der Anpassung an die Anforderungen der Konvention bedürfen.

6. **Verletzung des Rechts auf Partizipation**

Die Schulmitwirkungsgesetze der Länder bieten die Grundlage dafür, dass sich Kinder und Jugendliche an der Gestaltung ihrer Schule aktiv beteiligen können. In der Praxis allerdings ist es bisher nicht gelungen, daraus eine **lebendige Beteiligungskultur** in der Schule entstehen zu lassen, die alle Bereiche des schulischen Lebens einbezieht.

Die **Kultusministerkonferenz** sollte daher jenseits der formalen Regelungen eine **eingehende Sichtung der Praxis** vornehmen lassen, um auf der Grundlage positiver Beispiele einer konventionswidrigen Verkürzung des umfassenden Anspruchs auf **Partizipation** entgegen zu wirken.

7. Defizite bei der Rechtsstellung ‚freier Träger‘

Art. 29 Abs. 2 der UN-KRK stellt eine Erweiterung des Partizipationsansatzes dar, indem die Bedeutung auch nichtstaatlicher Bildungsträger hervorgehoben wird. Er garantiert bei Einhaltung vorgegebener Mindestnormen die Freiheit, ‚freie‘ Bildungseinrichtungen wie entsprechende öffentliche zu gründen und zu unterhalten. Die Ersatzschulfinanzierungsgesetze der Länder bilden in Deutschland die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

Konventionswidrig ist die derzeitige **Regelung der Schulgeldfreiheit**. Obwohl im Grundschulbereich unbedingte Staatenverpflichtung und auch im übrigen Schulwesen gefordert, ist - trotz der gleichzeitigen Verankerung in einzelnen Landesverfassungen - Schulgeldfreiheit *nicht* garantiert, wenn *Eltern Träger* der Schulen sind. Hier wird der aus staatlichen Mitteln nicht gedeckte Finanzbedarf als von den Eltern aufzubringendes (*nicht spendenabzugsfähiges*) **Entgelt für die Unterrichtung** ihrer Kinder behandelt. Eltern wird insoweit konventionswidrig ein Schulgeld abverlangt. Die Elternleistungen müssten stattdessen *mit der Folge der Spendenabzugsfähigkeit* als Finanzierungsanteil behandelt werden, den sie als *Träger* aufbringen.

V. Chancen der internationalen Zusammenarbeit

Art. 28 Abs. 3 der UN-KRK fordert bei der Umsetzung dieser Rechte zur internationalen Zusammenarbeit im Bildungswesen auf. Dies müsste insbesondere einbeziehen, inwieweit aus *konventionsrechtlicher* Sicht internationale Erfahrungen etwa der nordischen Länder zu übernehmen sind, die die Rechte des Kindes besser gewährleisten. Zwar ist eine breite Diskussion der dortigen pädagogischen Ansätze in Gang gekommen; der internationale Austausch anhand der von der UN-Kinderrechtskonvention gesetzten *rechtlichen* Standards ist aber allgemein unterentwickelt.

Deutschland sollte die Chance nutzen und beim Austausch auf internationaler Ebene den „**Child Rights Focus**“ der UN-Kinderrechtskonvention gezielt in die Gespräche einbringen.

Anhang:

Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut:

Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.